

Der Mann ralph bernhard,
Sohn der edith hildegard und des hans peter
aus dem Hause kutza
mit Domizil in der Linkstr. 82
[80933] München

Oberlandesgericht Bamberg
- Senat für Bußgeldsachen -
(in den USA als Unternehmen registriert unter D-U-N-S® Nummer 330106506)
Wilhelmsplatz 1
[96047] Bamberg

vorab via Fax: (0951) 833-████

Ihr Schreiben vom 16.02.2016
Ihr Geschäftszeichen: [2 Ss OWi █████/16]

München, den 21.02.2016

Stellungnahme:

Ihr Schreiben ist gerichtet an eine Person namens „Herr Ralph Kutza“. Dies ist klar zu rügen. Eine solche Person lebt nicht unter der verwendeten Anschrift. Gleiches gälte auch für den Fall, daß Sie eine Person „Herr Dr. Ralph Bernhard Kutza“ gemeint haben sollten. Vielmehr hat dort lediglich ein geistig-sittliches Wesen bzw. ein lebender, beseelter sowie unverschollener Mensch, d.h. ein mit Sprachvermögen und Verstand begabtes Lebewesen derzeit sein Domizil. Der Mensch hat keinen Namen und alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Er wurde jedoch von seiner ihn in dieser Inkarnation gebärenden Mutter und von seinem ihn zeugenden Vater zur Unterscheidung ralph bernhard gerufen. Aus Praktikabilitätsgründen und um die Kommunikation mit Ihnen zu erleichtern, wird dies in Ihnen entgegenkommender Weise in diesem Schreiben aufgegriffen.

Der Mann ralph bernhard, der Ihnen hiermit schreibt, ist weder diese Person noch ihr Treuhänder. Auch Herr Kutza oder Herr Dr. Kutza ist nicht bereit, die Treuhandenschaft zu übernehmen. Die Treuhandenschaft für die gemeinte Person obliegt also weiterhin Ihnen, und Sie haben Schaden von ihr abzuwenden. Der Mann ralph bernhard ist allenfalls Begünstigter dieser Person, aber nicht ihr Erzeuger und ebenso wenig ihr Verantwortlicher.

Die von Ihnen gemeinte Person ist mit der Erstellung der Geburtsurkunde mit Nummer █████/1966 am █████. █████ 1966 im Standesamt München II erzeugt worden (siehe **Anlage 1**). Diesem Akt lag die schriftliche Anzeige (siehe **Anlage 2**; Auszug aus dem Geburtsbuch) gegenüber dem Standesamt durch den Hauptverantwortlichen des Krankenhauses München-Harlaching zugrunde, an den Sie sich daher offenbar viel eher wenden sollten als an den Mann ralph bernhard.

Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza ist, anders als Sie, auch kein Personalausweisträger. Als Mensch hat er außerdem keine Staatsangehörigkeit.

Zudem ist der Mensch nicht rechtsfähig und der konkrete Mann ralph bernhard hat auch nicht den Wunsch, sich zur Person machen zu lassen und sich so irgendwelchen lediglich außengeleiteten, fremdbestimmten Pflichten zu unterwerfen und Personenrechte in Anspruch zu nehmen. Sollte der Eindruck früher entstanden sein, so wird sich auf Anfechtbarkeit wegen Irrtums berufen und hiermit klargestellt, daß dem nicht so ist. Nichtsdestotrotz gesteht die Rechtssystematik durchaus zu, daß der Mensch bestimmte grundlegende (Abwehr-)Rechte gegenüber dem sog. Staat hat. Damit ist

übrigens die z.Z. noch weitverbreitete Behauptung, die Menschen insgesamt würden einen Staat bilden und ausmachen, als unwahr enttarnt, denn dann stünden sie ihm schließlich nicht gegenüber. Sollten Sie übrigens suggerieren wollen, der Mann ralph bernhard habe die von den Nazis 1934 eingeführte Staatsangehörigkeit DEUTSCH, so wird das vorsorglich entschieden zurückgewiesen.

Das OLG Bamberg ist kein Staatsgericht, daher in keinem Falle zuständig. Dies folgt u.a. aus:

- Aufhebung des § 15 GVG im Jahre 1950, lautend: „Die Gerichte sind Staatsgerichte. (...)“.
- **Proklamation Nr. 2** von SHAEF-Oberbefehlshaber Eisenhower vom 19.09.1945 (siehe **Anlage 3**) besagt, daß Bayern ein Verwaltungsgebiet ist, welches nur als Staat bezeichnet werden darf, ohne einer zu sein.
- **Proklamation Nr. 1** von Dwight D. Eisenhower (siehe **Anlage 4**) sah die Schließung der deutschen Gerichte vor. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte würde genehmigt, sobald die Zustände es zuließen. Diese Genehmigung fehlt bis heute.

Gerne können Sie das Gegenteil versuchen zu belegen, dann würde der Mann ralph bernhard Ihr Gericht eventuell anerkennen. Aber freiwillige Gerichte, Sonder- und Standgerichte, Handels- und Firmengerichte, Privatgerichte, Ausnahmegerichte und dergleichen lehnt er im zugrundeliegenden Fall konsequent und unwiderruflich ab. Wieso sehen Sie sich womöglich dennoch als zuständig an?

Das **Gesetz Nr. 2 der Militärregierung Deutschland** besagt in **Artikel V** unter **Ziffer 8.**:

*„Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:
[Eid]“*

Und unter **Ziffer 9.**: *„Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.“*

Es wird **bestritten**, daß Sie beim Senat für Bußgeldsachen des OLG Bamberg sowie Herr [Oberstaatsanwalt] B[REDACTED] bei der Generalstaatsanwaltschaft die Zulassung der Militärregierung haben.

Ohne daß Sie den Nachweis erbringen, diese Zulassung doch zu haben, oder aber darlegen, daß das Gesetz Nr. 2 der Militärregierung obsolet ist, wodurch dies wann geschah und was an seine Stelle trat, sind Sie für den Mann ralph bernhard in keinster Weise zuständig. Er unterwürfe sich nicht.

Es wird daran erinnert, daß aus Art. 25 GG und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Überleitungsvertrag sowie aus den Bundesbereinigungsgesetzen der Jahre 2006, 2007 und 2010 folgt, daß auch Sie Art. 46 Satz 2 HLKO sowie Art. 47 HLKO (Bußgeldeintreiben) zu beachten haben, was bisher nicht erkennbar ist.

Vor der Weiterbetreibung bzw. Eröffnung irgendeines Beschlußverfahrens sind vorab folgende essentiellen Fragen abzuklären und zu beantworten:

- 1. Kann das OLG über einen Menschen beschließen?**
- 2. Hat das OLG hierbei unverjährbare Haftung in unlimitierter Höhe?**
- 3. Ist das OLG souverän und kann es dies unter Eid vor einem internationalen Gericht beweisen?**

Sollten Sie jedoch, ohne o.g. Nachweise erbracht zu haben, behaupten wollen, Sie seien zuständig, sowie eine negative Beschlußfassung erwägen, so wird dies scharf gerügt und folgendes beantragt:

Es wird gem. Art. 267 AEUV beantragt, per Vorabentscheid durch den EuGH folgende Frage klären zu lassen: Ist es mit Unionsrecht vereinbar, daß ein aufgrund der Aufhebung von § 15 GVG im Jahr 1950 nachweisliches Nicht-Staatsgericht (OLG Bamberg, D-U-N-S® Nummer 330106506, nach zuvor AG Landshut, D-U-N-S® Nummer 312582407), dem sich ein sog. Betroffener dezidiert nicht freiwillig unterstellt hat und das daher für ihn aus seiner Sicht gar nicht zuständig ist, über ihn als Menschen beschließen will, obwohl er zuvor ausdrücklich und konsistent erklärt hat, keine Person zu sein und auch nicht Treuhänder einer Person, sondern ausschließlich ihr Begünstigter?

Begründung (des Antrags nach AEUV):

Erhellend ist OLG Oldenburg (Beschluß vom 17. März 2011) mit Geschäftszeichen Az. 8 U 139/10. Darin heißt es: „*Die Beklagte kann sich als Geschäftsbank nicht auf die für nichtstaatliche Gerichte geltenden Grundsätze berufen. Solche Gerichte etwa von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zwar nicht grundsätzlich verboten. Ihre Einrichtung - aufgrund Gesetzes - und ihr Tätigwerden erfordern aber einen Mitwirkungs- und Unterwerfungsakt des/der Betroffenen und die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards etwa durch die Bestellung neutraler Richter. Das alles ist hier nicht gegeben.*“

Selbst ein OLG der BRD räumt also ein, es bedürfe eines Unterwerfungsaktes eines Betroffenen sowie die Einhaltung sog. rechtsstaatlicher Mindeststandards, damit ein nichtstaatliches Gericht ordnungsgemäß über diesen entscheiden darf. Dies ist hier jedoch nicht gegeben. Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza unterwarf und unterwirft sich dem Unternehmen „OLG Bamberg“ nicht. Es verweigert auch die Antwort auf die Fragen, ob es über Menschen beschließen bzw. entscheiden darf, ob es bzw. ob die dortigen Richter/-innen persönlich unlimitiert und unverjährbar haften, und ob dies unter Eid vor einem internationalen Gericht bewiesen werden kann. Da das OLG Brandenburg, das u.a. von der weltweit führenden Unternehmensauskunftei *Dun & Bradstreet* als Unternehmen mit einer sog. „Data Universal Numbering System“-Nummer gelistet wird, diese essentiell wichtigen Fragen bzw. Argumente nicht berücksichtigend zur Kenntnis nehmen möchte, ist die Vorabentscheidung durch den EuGH zwingend geboten.

Die Nichtstaatlichkeit ist auch herleitbar über die Tatsache des vom SHAEF-Oberbefehlshaber Eisenhower am 19.09.1945 per **Proklamation Nr. 2** ins Leben gerufenen bloßen Verwaltungsgebiets bzw. -konstrukts „Bayern“. Bayern wird ihr zufolge nur als Staat **bezeichnet**, ohne also völkerrechtlich unzweifelhaft einer zu sein. Hieran hat sich bis heute nichts geändert.

Die als Richter agieren wollende(n) Person(en) weigert/n sich überdies, Ihre Legitimation nachzuweisen.

Es wird dabei auch nicht der Aufforderung nachgekommen, den Nachweis zu erbringen, die nötige Zulassung der Alliierten zu besitzen. Doch im **Gesetz Nr. 2 der Militärregierung Deutschland** lautet der **Artikel V** unter **Ziffer 8** (siehe **Anlage 5**):

„*Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet: (...)*“.

Und **Ziffer 9** lautet: „*Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.*“

Ebenso wird vorab vor Beschlußfassung auch kein vom OLG erbetener Nachweis erbracht, wonach jenes Gesetz Nr. 2 obsolet wäre und wodurch es ggf. ersetzt worden wäre.

Neben der Tatsache der Nichtstaatlichkeit des OLG Bamberg ist damit auch als erwiesen anzusehen, daß die als Richter agieren wollende Person(en) in Wahrheit nicht als zugelassene/r Richter über den Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza amtieren darf (dürfen).

Überdies wurde nach Naturrecht ohnehin niemand geschädigt, verletzt oder gar Schlimmeres.

Der Mann ralph bernhard weist alle evtl. Machenschaften zur Gängelung und Unterjochung zurück.

Zum bisherigen Geschehen ist ansonsten noch dies auszuführen:

Es existierte hier nie ein Bußgeldbescheid. Denn es gab nur die Zustellung einer (vermeintlichen) Ausfertigung eines Bußgeldbescheides. Doch diese war in Wirklichkeit keine Ausfertigung. Denn sie trug keinerlei Unterschrift und keinen Ausfertigungsvermerk. Somit lag nur der rechtsunwirksame Entwurf eines Bußgeldbescheides vor. Schon wegen dieses Formfehlers, auf den sowohl die Bußgeldstelle als auch das [Amtsgericht Landshut](#) frühzeitig schriftlich hingewiesen wurden, hätte gar keine Ladung für den 28.10.2015 ergehen dürfen. Das Verfahren war und ist einzustellen, oder mit Freispruch zu beenden.

Es wurde kein Urteil vom 28.10.2015 zugestellt. Gleiches läßt sich sagen über das Protokoll und die Rechtsbehelfsbelehrung, die mündlich am 28.10.2015 unterblieb.

Beweis: Siehe die **Anlage 6**, aus der hervorgeht, daß **weder Datum noch Unterschrift** eines Post-Zustellers angebracht wurden, weswegen der Umschlag samt unbekanntem Inhalt an den Absender [Amtsgericht Landshut](#) zurückging. Andere Zustellungen gab es nicht und wurden nicht versucht. Daher ist wegen eklatanter Formfehler das Urteil aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Die von der Generalstaatsanwaltschaft behauptete Beweiskraft des Protokolls wird **mit Nichtwissen bestritten**, da es nie zugestellt wurde (s.o.).

Es steht jedoch dennoch der Verdacht der **Fälschung des Protokolls** im Raum.

Dies umso mehr als Herr L [REDACTED], der sich als Richter ausgab, zwar gegenüber dem Mann ralph bernhard auf dessen Frage hin einräumte, ja, dieser werde das Protokoll dann nochmals vorgelesen bekommen. Aber als der Mann ralph bernhard gerade mitten in der Stellung seines Antrags nach Art. 267 AEUV war, wurde er rüde von Herrn L [REDACTED] unterbrochen und es wurde ein Urteil verkündet. Dagegen protestierte der Mann ralph bernhard dann sofort, verlangte die Verlesung des Protokolls, wie er es zugesagt bekommen hatte. Herr L [REDACTED] leugnete nun, die Zusage gemacht zu haben und verstieg sich zu der unwahren Behauptung, er habe das Protokoll zudem bereits zuvor als vorgelesen und genehmigt erklärt.

Die Aussage des Herrn [OstA] B [REDACTED], der Betroffene sei „nicht (verhandlungsbereit) anwesend“ gewesen, ist unwahr. Auch wenn er dies vermutlich aus dem dem Mann ralph bernhard unbekanntem schriftlichen Urteil und/oder dem Protokoll haben sollte, bleibt es unwahr. Es liegt dann vielmehr der Verdacht auf Urkundenfälschung – auch gegen den Protokollführer – nur umso mehr im Raum.

Der Mann ralph bernhard gab schon vor dem 28.10.2015 und auch gleich am 28.10.2015 zu Beginn kund, wer und was er sei. Auch, daß drei wichtige Fragen vorab zu klären seien, und daß die **Person** (also eine juristische Fiktion) in Form der Geburtsurkunde (Kopie von beglaubigter Ausfertigung des Standesamtes München; das Original hatte er zusammen mit weiteren Unterlagen in der Hand) **erschiene**n sei und für alle **sichtbar** auf der Beschuldigtenbank liege.

Für den Nachweis der Unrichtigkeit der Behauptungen von Herrn L [REDACTED], die mutmaßlich auch im Protokoll stehen, wodurch sich dann der Protokollführer zum Mittäter einer gravierenden Urkundenfälschung gemacht hätte, kann der Mann ralph bernhard dem OLG mind. **sechs Zeugen** nennen, die am 28.10.2015 als Prozeßbeobachter und Zuschauer in jenem Gerichtssaal gegenwärtig waren.

Das Gericht möge daher umgehend mitteilen, ob die ihm angebotenen Zeugen zwecks Einvernahme benannt werden sollen. Insbesondere falls es ansonsten eine für den Betroffenen negative Beschlußfassung erwägen sollte, wäre dies vor jeder Beschlußfassung sogar zwingend und unverzichtbar.

Der Mann ralph bernhard wies Herrn L [REDACTED] auch darauf hin, daß er mehr als ein halbes Dutzend **Beweisanträge** vorbereitet habe, aber dieser weigerte sich stur, die Verhandlung zu eröffnen.

Er verlangte stattdessen zuvor eine **Personenstands Fälſchung** vom Mann ralph bernhard. Er hätte sich also als etwas ausgegeben sollen, was er schlicht und ergreifend nicht ist.

Strafantrag (nötigenfalls vom OLG weiterzuleiten, um die Strafverfolgung zu ermöglichen):

Dies ist strafrechtlich klar eine versuchte Nötigung, wenn nicht sogar eine versuchte Erpressung eines Menschen, weil hier gegenüber einem Menschen unmittelbar dazu angesetzt wurde, von ihm nicht als berechtigt nachweisbare Bußgeld- und Verfahrenskosten, also zu Unrecht und auf verwerfliche Art und Weise zu Lasten des Mannes ralph bernhard oder der Fiktion Kutza, Ralph doch einzutreiben zu versuchen. Es wird hiermit entsprechender **Strafantrag** bei Ihnen gegen Herrn L [REDACTED] und den namentlich z.Z. unbekanntem Protokollführer, beide zu erreichen über das Amtsgericht Landshut, gestellt. Die drohende Aussage (wenn nicht zugegeben würde die Person zu sein) hinsichtlich eines empfindlichen Übels lautete wörtlich: „Das werden Sie dann schon sehen!“

Herr L [REDACTED] gewährte überdies keinerlei rechtliches Gehör. Der den „Betroffenen“ (die Person) verteidigen wollende Autorisierte Repräsentant und Begünstigte der Person sollte keine Möglichkeit erhalten, seine Argumente vortragen zu können. Er wollte mit einer ganzen Reihe von Beweisanträgen die Unschuldsvermutung erhärten, doch Herr L [REDACTED] - ohne sich selbst identifiziert oder gar legitimiert zu haben wohl gemerkt - ließ es mit seinem eines Richters unwürdigen Verhalten gar nicht so weit kommen. Dies war ein Verstoß gegen Art. 103 GG und verletzte internationale rechtsstaatliche Prinzipien. Daher besteht die erhebliche **Besorgnis der Befangenheit**, weswegen er vom ohnehin nie eröffneten Verfahren auszuschließen ist. Das Versäumnisurteil kann und darf folglich keinen Bestand haben bzw. keine Rechtskraft erlangen.

Ein Antrag auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde wurde hier **nicht** gestellt. Dies kann auch nicht konkludent unterstellt werden, da weder Urteil noch Rechtsbelehrung noch Protokoll zugestellt wurden (s.o.). Die Zustellung hat nachgewiesen zu werden, sie darf nicht fingiert unterstellt werden. Im gegebenen Falle wurden dem OLG sogar schlagende Beweise dafür geliefert, daß gerade keine rechtswirksame Zustellung erfolgte. Der Betroffene trägt dafür keine Schuld und darf deswegen keinen negativen Folgen unterzogen werden.

Daher kann im übrigen auch in keinem irgendwie hier denkbaren Falle ein für den Betroffenen kostenpflichtiger Beschluß eintreten, wie ihn Herr B [REDACTED] (ohne volle Faktenkenntnis) beantragte.

Fazit:

Das „Urteil“ vom 28.10.15 ist in Summe betrachtet wegen grober Verfahrens- und Formfehler **aufzuheben**. Zudem ignorierte das AG die Objektformel des BVerfG, Normenkontrolle nötig machend.

Hilfsweise wäre, sollte das OLG dem unerwarteterweise nicht folgen können, eine Zurückverweisung zu einer anderen Kammer zu beschließen (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand), damit nötigenfalls endlich die Beweisanträge zur Entlastung des Betroffenen gestellt werden können.

Hochachtungsvoll

Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza